

Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Sport

Vom 6. Dezember 2021

Auf Grund von § 21 Absatz 5 Nummer 1 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 15. September 2021 (GBl. S. 794), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Dezember 2021 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Sport vom 26. November 2021 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar <https://km-bw.de/Lde/startseite/sonderseiten/corona-verordnung-sport>) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach den Wörtern „§ 14 Absatz 1 und § 1“ die Angabe „Absatz 2“ und nach den Wörtern „§ 10 Absatz 1 und § 1“ die Angabe „Absatz 2“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Nummer 1 wird nach dem Wort: „verpflichtet“ ein Komma eingefügt.
- c) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „Nummer 1“ gestrichen.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Immunisierten Personen im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 1 CoronaVO ist die Sportausübung im Freien und in geschlossenen Räumen mit den in Absatz 2a genannten Einschränkungen und nach Maßgabe des § 4 Absatz 1a CoronaVO gestattet.“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Nummer“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 2a und 2b eingefügt:

„(2a) In den Alarmstufen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 CoronaVO ist der Zutritt und die Sportausübung auf Sportanlagen oder in Sportstätten nur immunisierten Personen gestattet. In der Alarmstufe II nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 CoronaVO ist für die Sportausübung in geschlossenen Räumen zusätzlich ein im Sinne von § 5 Absatz 4 Satz 3 CoronaVO aktueller Antigen- oder PCR-Testnachweis erforderlich. § 5 Absätze 2 und 3 CoronaVO bleiben unberührt. Personen im Sinne von § 5 Absatz 3 CoronaVO benötigen in den Zeiträumen, in denen an der Schule keine regelmäßige Testung stattfindet, für den Zutritt zu und die Teilnahme an den Aktivitäten und Angeboten in geschlossenen Räumen einen Antigen- oder PCR-Testnachweis.

(2b) Für mehrtägige Sportangebote für Kinder und Jugendliche gelten hinsichtlich der Pflicht zur Vorlage eines Test- oder Immunisierungsnachweises die Regelungen der Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Komma nach dem Wort „Beschäftigte“ gestrichen.

bb) In Satz 4 Halbsatz 1 werden nach der Angabe „Absatz 4“ die Wörter „sowie für die Ausübung von Sport zu dienstlichen Zwecken und ärztlich verordnetem Reha-Sport“ eingefügt.

3. § 6 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„In der Alarmstufe II nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 CoronaVO ist an den von der zuständigen Ortspolizeibehörde nach Maßgabe des § 17b Absatz 1 CoronaVO festgelegten Sportstätten, Verkehrs- und Begegnungsflächen und sonstigen öffentlichen Orten der Ausschank und Konsum von Alkohol untersagt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 6. Dezember 2021

Kultusministerium

Sozialministerium

Schopper

Lucha